

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/47/311-2021/112144

Dresden,
20. August 2021

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/7109
Thema: Förderrichtlinien des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Modalitäten und Anpassungen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Förderrichtlinien (Nummer und Titel der Richtlinie) gibt es derzeit in Sachsen, für die das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (auch) verantwortlich zeichnet, durch wen werden die Richtlinien jeweils vollzogen und in welcher Höhe sind dafür in den Jahren 2021 und 2022 im Einzelplan 08 sowie ggf. auch in anderen Haushaltsplänen Einnahmen und Ausgaben unter welchen Haushaltstiteln vorgesehen? (Bitte auch die jeweiligen Mittel differenziert nach Mitteln der EU, des Bundes sowie des Freistaates Sachsen darstellen!)

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Frage 2: Welche richtlinienübergreifenden und welche richtlinienbezogenen Kriterien, Beschränkungen oder anderen Bedingungen werden bei der bedarfsgerechten Bemessung von Personalkosten im Rahmen von institutioneller und/oder projektbezogener Förderung bei den jeweiligen Förderrichtlinien bezüglich von Einstufungen (Entgeltgruppen) zugrunde gelegt? (Bitte, sofern innerhalb einer Richtlinie in Abhängigkeit vom Fördergegenstand Unterschiede bestehen, auch nach Fördergegenständen differenzieren!)

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Frage 3: Welche Regelungen sind bei den jeweiligen Richtlinien bzw. ggf. Fördergegenständen bezüglich der Eigenanteile, differenziert nach aufzubringenden Eigenmitteln und geldwerten, anrechenbaren Eigenleistungen?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

gen, festgelegt und unter welchen nachvollziehbaren richtlinienübergreifenden und/oder richtlinienbezogenen Kriterien wird regelhaft und/oder ausnahmsweise ganz auf Eigenanteile von Fördermittelempfänger*innen verzichtet?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Frage 4: Zu welchen Anpassungen bzgl. der Vereinfachung und Verbesserung von Förderverfahren hat die Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen vom 18. Mai 2020¹ richtlinienübergreifend und richtlinienkonkret geführt und inwieweit wird seitens des SMS aktuell und zukünftig an der Vereinfachung und Verbesserung von Förderverfahren richtlinienübergreifend und richtlinienkonkret gearbeitet?

In Folge des Berichts der Kommission zur Vereinfachung und Verbesserung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen vom Mai 2019 wurden zahlreiche Änderungen in der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) vorgenommen. Dazu gehören u. a. der Vorrang der Festbetragsfinanzierung, die Einführung von Pauschalsätzen bei Personalausgaben, die Regelung zur Abweichung von Einzelansätzen im Finanzierungsplan um mehr als 20 % und die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verwendungsnachweises. Infolge der Änderungen wurden die Förderrichtlinien des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) überprüft und überarbeitet.

Der Prozess zur Vereinfachung und Verbesserung von Förderverfahren ist noch nicht abgeschlossen und wird kontinuierlich fortgesetzt. Dabei werden auch ggf. weitere Anpassungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO zu berücksichtigen sein.

Das SMS hat im Jahr 2020 eine ressortinterne Arbeitsgruppe (AG) eingerichtet. Diese prüft die Vorschläge der „Kommission zur Vereinfachung und Verbesserung von Förderverfahren“ (Förderkommission I) für den Sozialbereich. Nach einer eingehenden Bestandsanalyse der einzelnen Vereinfachungs-/Verbesserungsansätze und entsprechender Bewertung innerhalb der AG werden konkrete Umsetzungsmaßnahmen ausgearbeitet. Anschließend werden in einem Beteiligungsprozess die Bewilligungsbehörden, die kommunalen Spitzenverbände und andere Interessenvertretungen einbezogen.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Förderkommission I nimmt zudem die „Kommission zur Konsolidierung von Förderprogrammen und Weiterentwicklung der sächsischen Förderstrategie“ (Förderkommission II) in Kürze ihre Arbeit auf. Ein Vertreter des SMS wird Mitglied im fachlichen Begleitgremium sein.

Frage 5: Welche ganz oder teilweise durch das SMS zu verantwortenden Förderrichtlinien sollen in den Jahren 2021 und 2022 konkret aus welchem ggf. von Frage 4 abweichendem Grund, mit welchem Ziel und bis zu welchem Termin noch geändert bzw. angepasst werden?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

¹ https://liga-sachsen.de/fileadmin/user_upload/news/2020/SMS-Liga-StellungnFoeMiVerfahren.pdf (zuletzt abgerufen am 25.06.2021)

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren.

Die Frage berührt den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, weil nach anstehenden Änderungen von Verwaltungsvorschriften (Förderrichtlinien), den Gründen und dem Terminplan hierfür in den Jahren 2021 und 2022 gefragt wird. Die Änderung einer Verwaltungsvorschrift setzt Abstimmungs-, Willensbildungs- und Planungsprozesse innerhalb der Staatsregierung voraus, dies schließt auch die Gründe und ggf. Terminplanung der Änderung ein.

Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz ergibt nicht, dass die Frage zu beantworten ist. Denn dem Abgeordneten steht es nach Abschluss der Änderung der Verwaltungsvorschriften und somit des Willensbildungsprozesses der Staatsregierung frei, die Gründe hierzu in Erfahrung zu bringen. In der verwendeten Form hingegen zielt die Frage primär auf die Ausforschung des Willensbildungsprozesses der Staatsregierung ab.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping

Anlagen